
S 42 KA 5009/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 KA 5009/96
Datum	06.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 502/99
Datum	21.11.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Gegenstandswert für die anwaltschaftliche Tätigkeit im Berufungsverfahren wird auf 966.549,55 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger zu 2) ist als Zahnarzt in L. niedergelassen und zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. Er ist zudem approbierter Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Die Zulassungsgremien haben den Kläger zu 2) mit Bescheiden vom 19. September 1997 und 17. Dezember 1997 zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit zugelassen. Die Zulassung stand unter der auflösenden Bedingung, wonach die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit endet, sobald der Kläger zu 2) zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen wird. Auf die Klage des Klägers zu 2) wurde der Bescheid des Beklagten vom 17. Dezember 1997 insoweit abgeändert, als die auflösende Bedingung aufgehoben wurde (Tenor Ziffer I). Die Klage der Klägerin zu 1) wurde abgewiesen (Tenor Ziffer II). Dagegen richtete sich die Berufung des Beklagten und Berufungsklägers vom 13. Januar 1999 und der Klägerin zu 1) vom 14. Januar

1999. Im Hinblick auf die Urteile des BSG vom 17. November 1999 (Az.: B 6 KA 28 bis 30/99 R) haben die Beklagte mit Schriftsatz vom 15. Februar 2000 und die KlÄgerin zu 1) mit Schriftsatz vom 8. MÄrz 2000 die Berufungen zurÄckgenommen. Der KlÄgervertreter zu 2) hat mit Schriftsatz vom 19. Juni 2000 beantragt, den Gegenstandswert auf einen Betrag von mindestens 2 Millionen DM festzusetzen. Das wirtschaftliche Interesse des KlÄgers zu 2) bestehe in den entgangenen EinkÄnfte(n) aus vertragsÄrztlicher und vertragszahnÄrztlicher TÄtigkeit. Allein unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Bruttoeinkommens aus vertragszahnÄrztlicher TÄtigkeit von ca. 880.000,00 DM jÄhrlich errechne sich ein Gegenstandswert in HÄhe von 2.200.000,00 DM. Die KlÄgerin zu 1) hÄlt mangels tatsÄchlicher Anhaltspunkte fÄr eine SchÄtzung den "Regelgegenstandswert" in HÄhe von 8.000,00 DM fÄr angemessen. Der Beklagte geht davon aus, dass es dem KlÄger zu 2) im Wesentlichen um zusÄtzliche EinkÄnfte aus vertragsÄrztlicher TÄtigkeit ging und verweist diesbezÄglich auf einen Beschluss des BSG vom 26. MÄrz 2001 â Az.: [B 6 KA 30/99 R](#).

II.

Der Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes ist gemÄÃ Â§ 10 Abs.2 der BundesrechtsanwaltsgebÄhrenordnung (BRAGO) zulÄssig.

In den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auf Grund der Beziehungen von Ärzten, Psychotherapeuten, ZahnÄrzten und Krankenkassen sowie deren Vereinigungen oder auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Ärzten, Psychotherapeuten, ZahnÄrzten und Krankenkassen sowie den GroÃgerÄteausschÄssen erhalten RechtsanwÄlte anstelle der in Â§ 116 BRAGO grundsÄtzlich vorgesehenen RahmengebÄhr GebÄhren entsprechend dem 3. Abschnitt der BRAGO (Â§ 116 Abs.2). Diese sind nach dem Gegenstandswert zu berechnen. Das NÄhere regelt Â§ 8 BRAGO.

Eine Bemessung auf Grund der fÄr die GerichtsgebÄhren geltenden Wertvorschriften und eine sinngemÄÃe Anwendung der Vorschriften der Kostenordnung kommt hier nicht in Betracht, weil fÄr das Verfahren vor den Sozialgerichten von Streit- und Gegenstandswert abhÄngige GerichtsgebÄhren nicht vorgesehen sind ([Â§Â§ 183, 184](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und die in Â§ 8 Abs.2 Satz 1 BRAGO genannten Vorschriften keinen den Gegenstandswert des anhÄngigen Rechtsstreits Ähnlichen Sachverhalt betreffen. Der Gegenstandswert ist deshalb hier nach Â§ 8 Abs.2 Satz 2 BRAGO nach billigem Ermessen und unter Beachtung der wirtschaftlichen Interessen der KlÄgerin an der gerichtlichen Entscheidung festzustellen. In Ermangelung genÄgender tatsÄchlicher Anhaltspunkte fÄr eine SchÄtzung und bei nicht vermÄgensrechtlichen GegenstÄnden ist der Gegenstandswert auf 8.000,00 DM, nach Lage des Falles niedriger oder hÄher, jedoch nicht Äber 1.000.000,00 DM, anzunehmen. Hierzu ist ergÄnzend auch [Â§ 13](#) Gerichtskostengesetz â GKG â heranzuziehen (vgl. BSG, Beschluss vom 07.02.1991 â L 6 RKg 30/89). Demnach ist der Gegenstandswert nach der sich aus den AntrÄgen der Beteiligten fÄr sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

Im anhängig gewesenen Berufungsverfahren wendete sich der Beklagte gegen die in Ziffer I des Urteils des Sozialgerichts erfolgten Aufhebung der auflösenden Bedingung in dem Bescheid vom 17. Dezember und die Klägerin zu 1) gegen die Abweisung der Klage gegen die Zulassung des Klägers zu 2) zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Das wirtschaftliche Interesse der Beteiligten bezieht sich demzufolge auf die Möglichkeit der Erzielung von Einkünften aus vertragszahnärztlicher und vertragsärztlicher Tätigkeit. Bezüglich der Einkünfte aus vertragszahnärztlicher Tätigkeit ist mangels hinreichender Angaben des Klägerbevollmächtigten trotz Anfrage des Gerichts vom 10. Mai 2001 und, da es sich um eine Erstzulassung handelt, auf die statistischen Basisdaten zur vertragszahnärztlichen Versorgung im KZBV-Jahrbuch 2000 für das Jahr 1998 abzustellen. Die Einnahmen betragen danach 662.289,00 DM, die wegen der darin enthaltenen Einnahmen aus privat(zahn)ärztlicher Tätigkeit um pauschal 10 % zu kürzen sind. Dies ergibt Einnahmen in Höhe von 596.060,10 DM. Diese sind um den Betriebsausgabenanteil in Höhe von 71,8 % gemäß KZBV-Jahrbuch zu verringern, was zu einem Einnahmenüberschuss in Höhe von 168.088,94 DM pro Jahr führt. Auf den 5-Jahres-Zeitraum bezogen, ergibt sich ein Gegenstandswert hinsichtlich der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in Höhe von 840.444,70 DM. Bezüglich der vertragsärztlichen Tätigkeit ist in Übereinstimmung mit dem Beschluss des BSG vom 26. März 2001, Az.: [B 6 KA 30/99 R](#) davon auszugehen, dass die zusätzliche Zulassung als Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurg den Umsatz um 15 % erhöht. Dies ergibt insgesamt den Gegenstandswert in Höhe von 966.549,55 DM.

Diese Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei ([ÄS 183 SGG](#)) und ist endgültig ([ÄS 177 SGG](#)).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024